

**Amtliche
Mitteilungen 8/2008**

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität zu
Köln vom 16.1.2008

Universität zu Köln



**Promotionsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 16.01.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

**§ 1
Ordentliche Promotion**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- Doctor rerum politicarum -
(Dr. rer. pol.)

aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

**§ 2
Ehrenpromotion**

Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln als seltene Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

- Doctor rerum politicarum honoris causa -
(Dr. rer. pol. h.c.)

verleihen.

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als Mitglieder aus der Fakultät an:

- a) die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender sowie
- b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Sozialwissenschaften sowie
- c) eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 b) und c) sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Engeren Fakultät gewählt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
50923 Köln

Auflage 600 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 31. Januar 2008

Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Mitglieds.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Voraussetzung für das Promotionsgesuch nach § 6 und ist zu Beginn der Promotionstätigkeit auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu beantragen. Sie setzt neben der schriftlichen Zusage der Betreuerin oder des Betreuers, die bzw. der aus dem in § 8 Abs. 5 genannten Personenkreis zu wählen ist, einen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Studienabschlüsse voraus.

(2) In den folgenden Fällen wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund einer Entscheidung der Dekanin oder des Dekans zum Promotionsstudium zugelassen:

a) bei einem erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiums oder Masterstudiengangs an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder eines wirtschaftswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder soziologischen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (einschließlich Bachelor) an einer deutschen Universität (wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge) oder

b) bei einem erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (einschließlich Bachelor) an einer deutschen Universität, bei dem der Anteil wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Semesterwochenstunden mindestens 30 Prozent des nach der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehenen Studienvolumens betragen hat (kombinierte Studiengänge) oder

c) bei einem erfolgreichen Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (einschließlich Bachelor) an einer deutschen Universität, wenn sich daran eine mindestens einjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder in einem ihrer angeschlossenen Forschungsinstitute anschließt (Assistentenregelung) oder

d) bei einem besonders qualifizierten Abschluss (mindestens sehr gut) nach einem einschlägigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Hochschulstudium (Diplom-FH oder Master-FH) sowie der erfolgreichen Teilnahme an entweder jeweils einer Fachprüfung in den Diplomprüfungsfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder dem Erwerb von

60 Leistungspunkten aus dem Programm der Masterstudiengänge Business Administration und Economics, davon mindestens jeweils 18 Punkte aus den Fachgruppen „Methoden und Techniken“ (Masterstudiengang Business Administration) und „Theorien und Methoden“ (Masterstudiengang Economics) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (FH-Regelung). Für den Zeitraum der Teilnahme an den Veranstaltungen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan eine vorläufige, befristete Zulassung zum Promotionsstudium. Auf begründeten Antrag können einzelne Prüfungsleistungen erlassen werden.

(3) In den folgenden Fällen wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund einer Entscheidung des Promotionsausschusses zum Promotionsstudium zugelassen:

a) bei einem erfolgreichen Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität (kein wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Studiengang) oder

b) bei einem erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer ausländischen Universität, wobei die Studienzeiten für verschiedene Studienabschnitte (zum Beispiel Bachelor und Master) oder an verschiedenen in- und ausländischen Universitäten zusammen gezählt werden (ausländischer Diplom- oder Mastergrad).

(4) In den Fällen des Abs. 3 wird der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors oder habilitierten Mitglieds der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die oder der sich verbindlich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens bereit erklärt hat, oder auf Antrag der Sprecherin oder des Sprechers des Boards der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln tätig, Betreuerin oder Betreuer und Bewerberin oder Bewerber haben dem Promotionsausschuss die Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich sind.

(5) Die Zulassung zum Promotionsstudium nach Abs. 3 kann von der erfolgreichen Teilnahme an bis zu zwei Lehrveranstaltungen, die der Promotionsausschuss festlegt, abhängig gemacht werden. Diese Lehrveranstaltungen gelten nicht als Teil des Promotionsstudiums im Sinne des § 5.

§ 5 Promotionsstudium

(1) Nach der Zulassung gemäß § 4 erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Es besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an fünf Doktorandenveranstaltungen, wobei mindestens drei Veranstaltungen aus dem Bereich „Fachübergreifende Methoden und Theorien“ der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu wählen sind.

(2) Das Board der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln legt fest, welche Doktorandenveranstaltungen anerkannt werden. Die zugelassenen Doktorandenveranstaltungen werden vor Beginn des Semesters auf der Internetseite der Graduiertenschule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln veröffentlicht.

(3) Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs an einer deutschen Universität oder Veranstaltungen eines Doktorandenprogramms an einer deutschen oder ausländischen Universität können als gleichwertig vom Promotionsausschuss anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers weitere gleichwertige Veranstaltungen anderer Fakultäten als Doktorandenveranstaltungen anerkennen.

§ 6

Promotionsgesuch

Das Promotionsgesuch ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Dekanin oder den Dekan zu richten und persönlich im Dekanat einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung;
2. die Zulassung nach § 4 und der Nachweis des Promotionsstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nach § 5;
3. die folgende Erklärung: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorgelegte Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Aussagen, Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“. Falls nach § 8 Abs. 2 Koautorinnen und Koautoren an der Erstellung einzelner Publikationen beteiligt waren, soll in die Erklärung nach „Weitere Personen“ der Passus „neben den in der Einleitung der Arbeit aufgeführten Koautorinnen und Koautoren“ eingefügt werden.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald die Dekanin oder der Dekan dem Gesuch mit den vollständigen Anlagen nach § 6 stattgegeben hat.

(2) Das Promotionsverfahren soll im Regelfall spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln fertig gestellte Arbeit sein, durch die die Doktorandin oder der Doktorand einen beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Wissenschaft im Promotionsfach leistet. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden bestehen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist den Artikeln eine ausführliche Einleitung beizugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Publikationen beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang klarstellt sowie, falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner Publikationen mitgewirkt haben, den Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt.

(3) Der Dissertation sind am Ende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie ein Lebenslauf beizufügen.

(4) Als Dissertation kann eine Veröffentlichung der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertation Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen.

(5) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation können die hauptberuflichen sowie die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder die Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die Betreuerin oder den Betreuer, aus dem Personenkreis nach § 8 Abs. 5. Weiter können die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder/und Universität zu einem der Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann auch eine promovierte Nachwuchswissenschaftlerin oder ein promovierter Nachwuchswissenschaftler zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen kann der Promotionsausschuss von Anfang an drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, ansonsten im Falle von Abs. 4.

(3) Die Dissertation ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter mit einer der Noten

summa cum laude (0,0; 0,3)
magna cum laude (0,7; 1,0; 1,3)
cum laude (1,7; 2,0; 2,3)
rite (2,7; 3,0; 3,3) oder
non rite (5,0)

zu bewerten.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt im Falle von Abs. 1 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, wenn eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Dissertation als bestanden und die oder der andere sie als nicht bestanden beurteilt.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation als promotionswürdige Leistung empfiehlt. Bei Annahme der Arbeit wird die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, ob die Arbeit durch die Gutachterinnen oder Gutachter angenommen oder abgelehnt worden ist. Die

Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10

Disputation

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Probleme selbstständig analysieren und beurteilen kann.
- (2) Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn keiner der Beteiligten widerspricht.
- (3) Der Verlauf der Disputation ist zu protokollieren. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal innerhalb von einem Jahr ab Nichtbestehen der Disputation wiederholt werden.
- (4) Für die fakultätsöffentliche Disputation bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter nach § 9 Abs. 1 oder 2 zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie eine weitere hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen weiteren hauptberuflichen Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zur oder zum Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt gleichzeitig das Protokoll.
- (5) Zu Beginn der Disputation überreicht die Doktorandin oder der Doktorand den Mitgliedern der Prüfungskommission eine zweiseitige Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat von 15 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit darstellt. Die nachfolgende Aussprache erstreckt sich auf den Vortrag sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation. Sie kann sich außer auf den Gegenstand der Dissertation auch auf angrenzende Gebiete beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Publikum zulassen. Falls die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation erforderliche Ordnung gefährdet ist, kann die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die Bewertung der Disputation, die im Anschluss an die Disputation erfolgt und nichtöffentlich ist, gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sie mit „non rite“ bewertet haben. Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt.

§ 11

Ergebnis der Doktorprüfung

- (1) Nach der Disputation stellt die Dekanin oder der Dekan das Ergebnis der Doktorprüfung fest. Ist sowohl die Dissertation angenommen als auch die mündliche Prüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Promotion zu 2/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Dissertationsnoten und zu 1/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Noten bestimmt, die die Doktorandin oder der Doktorand bei der Disputation erzielt hat. Für die Gesamtnote einer bestandenen Promotion gilt:

0,0 bis 0,5 summa cum laude
über 0,5 bis 1,5 magna cum laude
über 1,5 bis 2,5 cum laude
über 2,5 rite

- (2) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder von dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig: Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 12

Druck der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Fassung der Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie oder er kann hierzu:
 - (a) die Dissertation in 80 Druckexemplaren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln einreichen oder
 - (b) die Dissertation in einer elektronischen Version nach den Bestimmungen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln abliefern.
- (2) Falls die Dissertation innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder in einem wissenschaftlichen Verlag als selbstständige Schrift erscheint, reduziert sich die Zahl der an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare auf 12.
- (3) Die Anzahl der an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt 12, wenn die Dissertation gemäß § 8 Abs. 2 weitestgehend in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurde.
- (4) Die veröffentlichten Exemplare müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abgegeben werden. Wird diese Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Auf rechtzeitigen und begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist bis auf zwei Jahre verlängern.

§ 13

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann die Engere Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Doktorgrad öffentlich verliehen. Die Doktorandin oder der Doktorand gelobt der Dekanin oder dem Dekan in die Hand, sich des Doktorgrades stets würdig zu erweisen.

(2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, nachdem die Anforderungen nach § 12 erfüllt sind. Nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

(3) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung sowie als Datum den Tag der öffentlichen Doktorverkündung. Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die mit dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln versehene Promotionsurkunde; eine Zweitschrift der Promotionsurkunde bleibt bei den Fakultätsakten.

§ 15

Gemeinsames Promotionsstudium mit ausländischen Hochschulen

(1) Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer ausländischen Hochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule.

(2) Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums können entweder durch einen Rahmenvertrag oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Hochschule festgelegt werden. Besteht ein Rahmenvertrag, wird die Doktorandin oder der Doktorand auf Kölner Seite von der oder dem Programmbeauftragten nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss zum gemeinsamen Promotionsstudium zugelassen. Bei einer individuellen Vereinbarung erfolgt die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium durch den Promotionsausschuss.

(3) Promotionsverfahren, in die ein gemeinsames Promotionsstudium an einer ausländischen Hochschule integriert ist, werden grundsätzlich nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. Dabei können die Regelungen dieser Promotionsordnung insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Tatbestände durch gleichwertige Regelungen ersetzt werden:

a) Das Promotionsstudium gemäß § 5 erfolgt an beiden Hochschulen nach den jeweiligen Regelungen.

b) Die Doktorandin oder der Doktorand wird gemäß § 8 Abs. 5 von einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie einer Professorin oder einem Professor der ausländischen Hochschule betreut.

c) Die Dissertation soll gemäß § 8 Abs. 1 in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

d) Zur Beurteilung der Dissertation gemäß § 9 werden beide Betreuerinnen oder Betreuer zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt.

e) Die Disputation gemäß § 10 erfolgt nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer in deutscher Sprache oder in der Amtssprache der ausländischen Partnerhochschule, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfung auch in englischer Sprache abgelegt werden.

f) Die Promotionsurkunde dokumentiert neben den Angaben nach § 14 Abs. 3 auch das gemeinsame Promotionsstudium.

§ 16

Gemeinsames Promotionsverfahren mit französischen Hochschulen

(„cotutelle de thèse“)

(1) Ein gemeinsames Promotionsverfahren sieht neben einem gemeinsamen Promotionsstudium nach § 15 auch die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie der beteiligten französischen Hochschule genügt.

(2) In dem gemeinsamen Promotionsverfahren wird ein einziger Doktorgrad verliehen, der wahlweise in der deutschen oder in der französischen Form geführt werden kann.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 15 für das gemeinsame Promotionsstudium gelten folgende spezielle Regelungen für das gemeinsame Promotionsverfahren:

a) Die Dissertation soll in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Ihr muss eine längere Zusammenfassung, aus der das methodische Vorgehen sowie die wichtigsten Ergebnisse hervorgehen, in der anderen Sprache beigelegt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung beider Hochschulen kann die Dissertation auch in englischer Sprache eingereicht werden.

b) Die an dem gemeinsamen Promotionsverfahren beteiligten Hochschulen können für die Bewertung der Promotionsleistungen unterschiedliche Bewertungssysteme vorsehen.

c) Die Disputation wird von einer Prüfungskommission („jury“) mit 4 bis 6 Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der französischen Partnerhochschule benannt werden, abgenommen. Die Disputation erfolgt in deutscher oder französischer Sprache, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfung auch in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 17

Verfahren der Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eröffnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die nach § 2 geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu begründen.

(2) Die Professorinnen und Professoren der Weiteren Fakultät empfehlen der Engeren Fakultät in geheimer Abstimmung die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden ihn annehmen. Nach der Empfehlung der Weiteren Fakultät beschließt die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des akademischen Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Professorinnen oder Professoren ihn annehmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist zu entziehen,
- a) wenn sich erweist, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
 - b) wenn sich die oder der Promovierte bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
 - c) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer Verurteilung im Ausland muss der Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar sein.
- (3) Über die Entziehung entscheidet die Engere Fakultät auf Empfehlung der Weiteren Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden spätestens ein Jahr nach dem Bekanntwerden der belastenden Tatbestände. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 15 oder § 16 erfolgt diese Entscheidung unter Mitwirkung der ausländischen Hochschule.
- (4) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

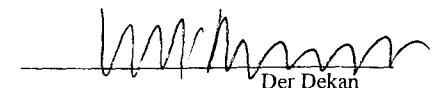
§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 10/2005) außer Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zum Promotionsstudium zugelassen worden sind, können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nach der bislang geltenden Promotionsordnung promoviert werden, sofern sie dies bis zum 30.09.2009 schriftlich erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.11.2007 und des Rektorats der Universität zu Köln vom 03.01.2008.

Köln, den 16.01.2008



Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt